Goldaper Kreisblatt.

— (Siebenundsechszigster Jahrgang.) —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der Königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil: Th. Paukstadt in Goldap. — Verleger und Drucker: Th. Paukstadt in Goldap.

Nr. 18. Montag, den 3. Mai 1909.

Amtlicher Teil.

Einzelne gegen die Einkommensteuer-Veranlagung eingelegte Berufungen aus Vorjahren geben mir Veranlassung auf den § 72 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 hinzuweisen. Derselbe bestimmt, daß derjenige, **der zur Begründung seines Einspruchs gegen die Veranlagung zur Einkommensteuer**

a. über sein steuerpflichtiges Einkommen oder über das Einkommen der von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen **unrichtige** oder **unvollständige** Angaben macht, welche geeignet sind, zur Verkürzung der Steuer zu führen,

b. steuerpflichtiges Einkommen, welches er nach den Vorschriften dieses Gesetzes anzugeben verpflichtet ist, verschweigt,

um eine Verkürzung des Staates stattgefunden hat, mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der Verkürzung, andernfalls mit dem vier bis zehnfachen Betrage der Jahressteuer, um welche der Staat verkürzt werden sollte, **mindestens aber mit einer Geldstrafe von einhundert Mark, bestraft wird.**

Außerdem ist in § 77 des erwähnten Gesetzes bestimmt, daß diejenigen Kosten, welche durch die gegenstandslos der eingelegten Rechtsmittel erfolgenden Ermittelungen veranlaßt werden, von dem Steuerpflichtigen zu erstatten sind, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen.

Die Herren Gemeindevorsteher veranlasse ich, die Ortseingesessenen auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

Goldap, den 29. April 1909.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

Bekanntmachung.

Im Einvernehmen mit der Kaiserlich-Russischen Regierung ist eine gemischte Kommission zur endgültigen Regulierung der Landesgrenze von der Memel bis zur Weichsel zusammengetreten.

Preußischerseits ist zum Vorsitzenden der Kommission der Major im großen Generalstabe Wilckens bestellt, dem der Rechnungsrat im Finanzministerium Grade zur Unterstützung und Vertretung in Behinderungsfällen als Mitglied beigegeben ist. Zur Ausführung der Abmessungsarbeiten sind der Kommission die Kataster-Kontrolleure Tiedemann in Goldap und Liesenberg in Darkehmen sowie der Oberleutnant im Kolbergschen Grenadierregiment Graf Gneisenau (2 Pomm.) Nr. 9 Klutmann zugeteilt.

Die Kaiserlich russische Regierung hat zum Vorsitzenden den Oberstleutnant v. Basarow und die Militärtopographen Oberstleutnant Szepura und Hauptmann Raschewsky zu Mitgliedern der Kommission ernannt.

Die örtlichen Arbeiten der Kommission werden sich in diesem Jahre auf die Landesgrenze längs der Kreise Pillkallen, Stallupönen, Goldap und Oletzko, erstrecken.

Die Arbeiten der Kommission sind von größter Wichtigkeit für die gesamte Grenzbevölkerung, da sie dazu dienen sollen, die im Laufe der Zeit an vielen Punkten unsicher gewordene oder verwischte Grenze endgültig festzustellen und in Zukunft Verdunkelungen zu verhindern.

Ich erwarte, daß die Lokal-Behörden sowohl als auch die beteiligten Grundeigentümer der Kommission auf jede mögliche Weise entgegenkommen und sie in ihren oft sehr schwierigen Arbeiten unterstützen werden.

Gumbinnen, den 24. April 1909.

Der Regierungs-Präsident.

Die **Guts**- und **Gemeindevorsteher** der **Grenzamtsbezirke** haben vorstehende Bekanntmachung **sofort ortsüblich bekannt zu machen.** Die in Frage kommenden **Ortsbehörden** werden hiermit angewiesen, der vorerwähnten Kommission das weitgehendste Entgegenkommen zu beweisen.

Goldap, den 28. April 1909.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Der nächste Termin zur **Prüfung von Schmieden** über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes ist von der staatlichen Prüfungskommission für den hiesigen Regierungsbezirk auf **Donnerstag, den 24. Juni d. Js vorm. 8 Uhr** festgesetzt worden. Die Prüfungen finden in Gumbinnen in der Schmiede des Schmiedeobermeisters Schweingruber Stallupöner-Straße Nr. 32 statt.

Meldungen um Zulassung zur Prüfung sind **mindestens 4 Wochen** vor der Prüfung an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Veterinärrat Berndt, hierselbst zu richten. Den Meldungen sind beizufügen:

1) ein Nachweis darüber, daß der Prüfling das 19. Lebensjahr vollendet hat,